

Normen im Umgang mit Trauernden. Ethische Überlegungen

Dirk Preuß

Vorbemerkung zur Unterschiedlichkeit von Normen

Normen bieten, so die Übersetzung der lateinischen *norma* ins Deutsche, eine Richtschnur, einen Maßstab, eine Regel oder eine Vorschrift für die Gestaltung von Objekten oder für unser Handeln (vgl. Hau et al. 1991: 666). Sie finden sich als Anforderung an Verfahren, Dienstleistungen oder Produkte im Wirtschaftssektor (oft als DIN-Normen festgelegt) ebenso wie als grammatikalische Regeln in der Sprache oder als Standard im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich. Als »handlungsbezogene präskriptive Setzungen, die sich mit einem Verbindlichkeitsanspruch geltend machen, der es ermöglicht, menschl[iches] Verhalten nach seiner Wünschbarkeit od[er] Zulässigkeit zu bewerten« (Korff 2006: 907), werden aber vor allem auch sittlich-moralische und rechtliche Vorgaben als Normen bezeichnet. Wie die Definition andeutet, können sie sowohl einer als verbindlich angesehenen Forderung Ausdruck verleihen, als auch im Sinne einer wohlwollenden Empfehlung verstanden werden – die Aussagen »Du sollst nicht töten!« und »Du solltest Dich sozial engagieren!« haben eine durchaus unterschiedliche normative Kraft und unterschiedliche Stoßrichtungen.

Betrachtet man insbesondere Recht und Moral bzw. deren jeweiligen Normen, sind diese keineswegs immer deckungsgleich, auch wenn sie sich gegenseitig beeinflussen (können). Zwar stimmen moralische und gesetzliche Forderungen in vielen Fällen inhaltlich weitgehend überein und sind die sittlichen Überzeugungen einer Gesellschaft in Gesetzestexte gegossen worden. Andere Menschen zu bestehlen oder Körperverletzung sind beispielsweise sowohl in rechtlicher als auch in moralischer Hinsicht verboten.¹ Oft gehen sittliche Forderungen aber über das rechtlich Einzuklagende hinaus. Ortsunkundige absichtlich auf einen falschen Weg zu schicken, ist kaum justiziabel, gleichwohl sittlich fragwürdig. Manche gesetzlichen Festlegungen sind auch moralisch neutral. Ob ein Staat Links- oder Rechtsverkehr festschreibt, ist keine moralische Frage; sich an die getroffene Re-

1 Solche Verbote müssen freilich nicht in allen Situationen gelten, – wiederum normierte – Ausnahmen sind, etwa im Falle der Notwehr, möglich.

gelung zu halten, dann freilich schon. Zu zahlreichen ethischen Herausforderungen existieren wiederum noch keine rechtlichen Regelungen, während sich im moralischen Diskurs bereits Positionen gebildet haben. Dies ist sehr oft beim Entstehen neuer Technologien der Fall. Man denke aktuell etwa an die Diskussion um die Programmierung selbstfahrender Autos für jene Dilemmasituationen, in denen sich ein Unfall nicht vermeiden lässt und entschieden werden muss, mit welchem von zwei Verkehrsteilnehmern die Kollision erfolgen soll. Und schließlich können sich moralische Vorstellungen und rechtliche Vorgaben widersprechen. So vertreten beispielsweise größere Teile der Bevölkerung hinsichtlich aktiver Sterbehilfe oder des ärztlich assistierten Suizids vom Gesetz abweichende Auffassungen (vgl. Knoepffler 2010: 18f.). Dabei sind weder juristische noch moralische – wie auch technische oder grammatikalische – Normen fix, sondern sie verändern sich aufgrund neuer Umstände, Entwicklungen und Einsichten, werden umgeschrieben, neu formuliert, eingeführt, abgeschafft oder anders gewichtet und bewertet. Beeinflussen sich Recht und Moral also gegenseitig, ist es doch entscheidend, die Ebenen nicht zu verwechseln.²

Im Folgenden werden in ethischer Perspektive nun dezidiert moralische Normen reflektiert und in einem ersten Schritt nach der Möglichkeit gefragt, wie solche im Bestattungskontext überhaupt allgemein gültig begründet bzw. plausibilisiert werden können. Anschließend sind die Erkenntnisse auf einen Aspekt hin zu applizieren, der zentraler Gegenstand jener Interviews war, die in diesem Buch dokumentiert sind: die Fragestellung, wie mit der Kremationsasche verfahren werden sollte – oder genauer: ob und inwieweit die sogenannte Friedhofspflicht (»Friedhofszwang«) für sie zu gelten hat. Ob und wie die ethischen Einsichten in Rechtsnormen übersetzt werden können und sollten, ist nicht mehr Gegenstand dieser angewandt-ethischen Betrachtung.

Allgemeine Überlegungen zur ethischen Orientierung in Bestattungsfragen

Was als eine »schickliche« Bestattung gilt, wird nicht nur individuell innerhalb eines mehr oder weniger großen Toleranzbereiches beantwortet und

2 Dies gilt im Übrigen auch für die *verfahrenstechnischen* Normen. Im Bestattungskontext etwa wird mit der DIN EN 15017 zunächst nur die standardisierte Umsetzung einer Dienstleistung ausgewiesen, aber damit nicht automatisch oder zuvor der moralische Qualität der Handlungen garantiert.

unterschiedlich empfunden, sondern variiert auch historisch und je nach Kultur.³ Dies sei anhand dreier Beispiele kurz verdeutlicht.

Betrachtet man die Bestattungsbräuche und den Umgang mit dem Leichnam im Gebiet des heutigen Deutschlands in den vergangenen 2.000 Jahren, haben sich hier über die Jahrhunderte hinweg zahlreiche Verschiebungen ergeben. Es finden sich private Grabstätten ebenso wie kollektive Bestattungsplätze, Feuer- und Erdbestattung wurden sowohl in der ausgehenden Antike als auch ab dem 18. Jahrhundert nebeneinander praktiziert, während einer langen Phase hingegen wurde nur ein Erdbegräbnis akzeptiert. Das Familiengrab mit reichem Schmuck und das egalitäre Reihengrab konnten beide als Ideal vor Augen stehen bzw. entschieden abgelehnt werden. Die Bestattung in der Nähe von Kirche und Altar erschien im Verlauf der Jahrhunderte stellenweise ebenso erstrebenswert wie zu anderen Zeiten der Ruheplatz auf dem Friedhof vor der Stadt. Wie, ob und wann bestimmte Beisetzungen und Grabformen im Einzelnen kultiviert wurden, konnte kleinräumig stark divergieren. Was als ›normale‹ Bestattung galt, lässt sich für längere Zeiträume und größere Gebiete so nur schwerlich detaillierter definieren (siehe Sörries 2009; Scholz 2006: 323f.).

Während in jüngerer Zeit die Beisetzung im Sarg in den deutschen Bundesländern über viele Jahrzehnte hinweg zu einem ›anständigen‹ Begräbnis gehörte und gesetzlich vorgeschrieben war bzw. heute zum Teil noch ist,⁴ ist sie in anderen Kulturen und Religionen nicht gefordert, sondern eher die Ausnahme bzw. wird sie problematisiert. Traditionellerweise wird der tote Körper etwa im Islam im Tuch erdbestattet.⁵ Im Hinduismus wird der Leichnam ebenfalls meist in ein Totentuch gehüllt, dann aber verbrannt (siehe Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes 2008: 171ff.; Scholz 2000: 164f.).

Hier deutet sich drittens schon an, dass der Körperbestattung selbst je nach Zeit und Kultur einmal der Vorzug gegenüber der Kremierung gegeben wurde bzw. wird, oder umgekehrt. Man denke nur an das frühere bzw. gegenwärtig noch gültige bzw. nachwirkende Verbot der Feuerbestattung

3 Für eine ausführlichere Rekonstruktion und Reflexion der im Folgenden vorgestellten allgemeinen Überlegungen siehe Preuß 2015. Dort findet sich auch eine umfangreiche Bibliografie zum Thema.

4 So etwa das bayerische Bestattungsgesetz vom 24.9.1970 in der zuletzt durch § 1 des Gesetzes geänderten Fassung vom 2.8.2016.

5 Entsprechend erlaubt die überwiegende Zahl der Bundesländer mittlerweile die sarglose Bestattung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen (siehe etwa das *Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofsvesen von Schleswig-Holstein*, § 26 Abs. 4).

in der katholischen oder orthodoxen Kirche, im Judentum oder im Islam (can. 1176 § 3 CIC/1983; can. 876 § 3 CCEO; Preuß 2014; Sörries 2012: 136f.). Für zahlreiche buddhistische Gesellschaften sowie für Hindus stellt hingegen (von Ausnahmen abgesehen) die Feuerbestattung die Norm dar. Davon weichen nochmals die klassischen Vorstellungen der tibetanischen Buddhisten oder der Zoroastrier ab, die die sogenannte Himmelsbestattung durch Geier als Richtschnur ihrer Beerdigungspraxis kennen (Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes 2008: 176f.; Scholz 2000: 164f.; Clark 1998: 114ff.).⁶

Angesichts dieser hier lediglich kursorisch angedeuteten Normenvielfalt, die nicht nur in den Vorschriften der Religionsgemeinschaften, sondern ggf. auch in den Gesetzestexten von Staaten und Bundesländern ihren je spezifischen Niederschlag gefunden hat, stellt sich die Frage nach Orientierung. Sie stellt sich zum einen für den Einzelnen, der für sich selbst und/oder für seine verstorbenen Angehörigen unter den möglichen Alternativen wählen kann bzw. muss und hierbei zu bestimmen hat, was eine ›gute‹ oder ›richtige‹ Wahl wäre (und was vor allem auch die Kriterien für ›gut‹ und ›richtig‹ sind). Zum anderen stellt sie sich für Gesellschaft bzw. Gesetzgeber, die zu bestimmen haben, welche Formen der Beisetzung und des Umgangs mit dem toten Körper sie ggf. fördern und/oder unterbinden wollen. Denn der Hinweis, sich an die überlieferten Vorgaben oder das ›Ortsübliche‹ halten zu müssen, verfängt kaum. Erstens wandeln sich die Bestattungskulturen, wie angedeutet, ständig und erscheinen zudem von Rahmenbedingungen und praktischen Gegebenheiten abhängig. So dürften einer These gemäß historische Wechsel von der Feuer- zur Körperbestattung oft mit dem regionalen Mangel an Brennmaterial in Zusammenhang gestanden haben (vgl. Sörries 2009: 36). Zweitens existieren in einer Gesellschaft meist mehrere Konfessionen, Religionen und damit auch Bestattungskulturen nebeneinander. Der Islam gehört ebenso zu Deutschland wie das Judentum, das protestantische oder calvinistische Christentum, der Katholizismus usw. Und drittens fühlen sich zahlreiche Menschen ohnehin nicht mehr einer konkreten Weltanschauung zugehörig, nach deren Empfehlungen und Vorgaben sie sich richten müssten bzw. könnten. So stellen die Konfessionslosen mittlerweile die zahlenmäßig größte Gruppe innerhalb der deutschen Bevölkerung (FoWiD 2017).

6 Aktuell variiert die Häufigkeit von Körper- und Feuerbestattung je nach Region. Im Mittel waren 2017 rund 70% der Bestattungen in Deutschland Feuer- und 30% Erdbestattungen (laut Mitteilung der *Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e.V.* mit Stand vom Juli 2018), wobei der Anteil der Urnenbeisetzungen in vielen Teilen Ostdeutschlands deutlich größer ist (Aeternitas o.J.; Happe 2012).

Sind folglich nicht alle Vorgaben im Bereich der Bestattungspraxis höchst relativierbar? Für diese Problemstellung fast schon klassisch zu nennen ist eine Begebenheit, die der antike Historiograph Herodot (verstorben um 425 v. Chr.) in seinem Geschichtswerk schildert:

»Als König Dareios einige Griechen seines Reiches fragte, was sie haben wollten, wenn sie ihre toten Väter essen sollten, sagten sie, dazu würden sie sich für kein Geld verstehen. Darauf ließ er Inder kommen, Kallatier, wie sie heißen, welche ihre toten Eltern essen, und fragte sie in Gegenwart jener Griechen mit Hilfe eines Dolmetschers, was sie haben wollten, wenn sie ihre toten Väter mit Feuer verbrennen sollten; die aber schrieten vor Entsetzen und baten ihn, um Gottes willen nur solche Worte nicht in den Mund zu nehmen.«⁷

Wie wollte man entscheiden, ob das Verbrennen oder das Verspeisen der Toten die richtige Handlung darstellt? Oder wie wollte man, den Gedanken weiter verfolgt, von einem neutralen Standpunkt aus entscheiden, ob das Verbrennen oder das Vergraben von toten Körpern richtig ist? Wie wollte man entscheiden, ob die Totenasche im Erdboden beizusetzen, in einen Fluss einzubringen oder dem Meer zu überantworten ist – und welche dieser Formen eine »würdige« Bestattung darstellen? Wie wollte man entscheiden, ob die Ahnen ihren Platz in den Häusern ihrer Familien finden sollten, ein gemeinsamer Beisetzungsort für die Verstorbenen eines ganzen Dorfes gewählt oder die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft an einem ggf. weit entfernten heiligen Ort bestattet werden sollten?

Tatsächlich deutet sich in der Anekdote Herodots aber zugleich eine Richtschnur für ein Handeln an, welche jenseits der kultur- bzw. religionsgebundenen Vorgaben von Verbrennen, Vergraben und Verspeisen liegt. Denn offensichtlich würde es den Kallatiern ebenso wie den Griechen schaden, würde man sie hindern, ihre Toten ihren Vorstellungen und Bedürfnissen gemäß zu bestatten. Es würde ihren Trauerprozess mutmaßlich negativ beeinflussen und ihren Schmerz vergrößern. Die zentrale Forderung in Bestattungsfragen wird entsprechend lauten, Menschen in ihrer Trauer sowie in der Konfrontation mit Tod und Sterblichkeit nicht über den erlittenen Verlust hinaus zusätzlich zu schaden, ihnen also nicht noch größeren Schmerz zuzufügen – zumindest nicht ohne sehr guten Grund (siehe unten). Dieses Prinzip, anderen Menschen nicht zu schaden, ist nun wiederum eine Norm, die, so meine These, allgemein geteilt wird.

7 Herodot 2001: 250 (= III, 38). Vgl. hierzu auch Knoepffler 2010: 25ff.; Quante 2006: 151ff.

Dies sei im Folgenden zumindest andeutungsweise entfaltet und differenziert, zunächst mit einigen Anmerkungen zum Trauerprozess. Hierbei liegt das Augenmerk nicht auf den nach außen hin gezeigten Trauerhandlungen (engl. *mourning*), die nicht unbedingt mit dem inneren Erleben korrespondieren müssen. Vielmehr soll dieses innere Erleben selbst (engl. *grief*) betrachtet werden. Zu betonen ist zunächst, dass Trauer individuell höchst unterschiedlich verlaufen kann, auch wenn mit unterschiedlichen Modellen versucht wurde, sich dem Phänomen zumindest heuristisch anzunähern (siehe etwa Kast 1982; Worden 2011). Wenn Trauer in diesem Sinne in Reaktionen, Ausmaß und Stärke breit variiert, lassen sich doch einige regelhafte Beobachtungen festhalten, die moralische Relevanz besitzen. Die meisten Menschen, die einen Verlust erlitten haben, befinden sich in einem Zustand hoher emotionaler Belastung, der sie besonders vulnerabel macht. Sie müssen den erlittenen Verlust realisieren, verkraften bzw. verarbeiten und lernen, mit den Folgen umzugehen. Nicht nur Traurigkeit und Schmerz über den Tod eines Menschen, sondern auch Schuldgefühle, Empfindungen wie Wut, Erleichterung oder Dankbarkeit können sich einstellen und zu einem emotionalen Ungleichgewicht führen. Die Hinterbliebenen müssen die lebenspraktischen Folgen des Verlustes meistern, Selbst- und Weltdeutung können fragwürdig werden; die eigene Identität, der eigene Lebensentwurf wird ggf. in Frage gestellt. Sehr oft geht Trauer mit psychischen und somatischen Reaktionen und Symptomen einher, die als unangenehm erlebt werden. Im affektiven und kognitiven Bereich können Schock, Schlaflosigkeit, Gefühle von Angst und Einsamkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, Halluzinationen, Schuldgefühle und vieles mehr auftreten. Im Bereich der körperlichen Auswirkungen sind u.a. Herz- und Kreislaufbeschwerden, Krämpfe und Verspannungen, Beklemmungsgefühle, Kurzatmigkeit und eine verringerte Immunfunktion zu nennen. Trauernde ziehen sich oftmals zurück; die Gefahr von Substanzenmissbrauch steigt (vgl. Worden 2011: 25ff.).

Ist eine ›normale‹ Trauerreaktion auch nicht als Krankheit einzustufen,⁸ lassen sich so doch zahlreiche Phänomene beobachten, die – ähnlich wie bei Kranken – die Rücksichtnahme Dritter verlangen. Orientiert man sich in diesem Sinne an der Vulnerabilität Kranker und den hierfür bewährten medizinethischen Prinzipien, ist der Rekurs auf das Nichtschadensprinzip auch im Falle der Trauer einsichtig: Das Leid, die schmerzreiche und unangenehme Situation der Trauernden sollte nicht ohne guten Grund noch

8 Zur Diskussion um langanhaltende Trauer als psychische Erkrankung siehe Wagner 2016.

vergrößert werden, die nachhaltige Verarbeitung des Verlustes sollte nicht behindert werden. Zwar sind Traurigkeit, seelischer Schmerz, die emotionale Belastung etc. zu durchlaufen, damit der Tod eines geliebten Menschen verarbeitet werden kann. Diese dürfen bzw. müssen jedoch nicht über das unumgängliche und in der jeweiligen Situation verkraftbare Maß hinaus vergrößert werden. Das Verbot zu schaden bezieht sich hierbei nicht allein darauf, Traurigkeit und Leid nicht kurzfristig zu vergrößern. Vielmehr umfasst es auch den Anspruch, den Trauerprozess langfristig im Auge zu haben, d.h. der Entstehung sogenannter komplizierter Trauer keinen Vorschub zu leisten. So kann es sich beispielsweise erschwerend auf den Trauerprozess auswirken, wenn die Trauer sozial nicht anerkannt wird oder die Art des Todes stigmatisiert wird. Können oder dürfen Menschen ihre Trauer nicht zeigen, weil etwa der heimliche Geliebte verstorben ist, oder verwehrt man ihnen die Möglichkeit, ihrer Traurigkeit, ihrer Wut etc. Ausdruck zu verleihen, kann sich dies mittel- bis langfristig nachteilig auf die Verarbeitung des Verlustes auswirken, bis hin zu Depressionen und Suizid.

Anderen Menschen keinen Schaden zufügen zu dürfen, ist nun als moralische Forderung nicht unbestreitbar, doch ist sie weitgehend unbestritten. In allen bedeutsamen Ethikkonzeptionen (wie auch der Alltagsmoral) wird dem Nichtschadensprinzip große Bedeutung zugemessen. Insbesondere für den medizinethischen Kontext haben Beauchamp und Childress (2009) die Anschlussfähigkeit dieses sogenannten Prinzips mittlerer Ebene und Reichweite für unterschiedlichste fundamentalethische Entwürfe und Begründungsverfahren nachgezeichnet.

Dieses Prinzip kann durch andere Prinzipien bzw. entgegenstehende Werte und gute Gründe nun aber durchaus eingeschränkt werden. Im Falle der Bestattungskultur wird zum Beispiel das Recht auf sofortige Abschiednahme am Leichnam und die Erhaltung der körperlichen Integrität eingeschränkt, wenn eine rechtsmedizinische Sektion geboten erscheint, die der Strafverfolgung dient und somit auf abstrakte Weise Rechtssicherheit zu stabilisieren hilft (vgl. Preuß 2011: 289). Unter anderem aus Gründen der Hygiene und Gesundheit werden manche Bestattungs- oder Konservierungswünsche ebenfalls nicht erfüllt, etwa der Wunsch, von wilden Tieren gefressen zu werden (Cantor 2010: 201). Daher wäre auch Herodots Kallatier heute mit gutem Grund, nämlich unter anderem aufgrund der Gefahr der Übertragung von Krankheiten, das Verspeisen ihrer Toten untersagt.

Dem Anliegen, einem Trauernden im Augenblick nicht zu schaden, mag aber auch das Anliegen entgegenstehen, ihn langfristig zu stabilisieren. So kann bei Diagnose einer komplizierten Trauer die Konfrontation

mit dem Verlust unter professioneller Anleitung sinnvoll sein, wenn dadurch der Trauerprozess langfristig befördert wird, obwohl dies kurzfristig die Traurigkeit vergrößern mag und die Konfrontation mit dem Verlustergebnis unangenehm bis schmerzhaft ist.

In dieser letztgenannten Situation wird deutlich, dass das Nichtschadensprinzip mit dem Fürsorgeprinzip eng verknüpft ist.⁹ Denn trauernde Menschen können in ihrem Schmerz und in ihrem Kummer auch danach verlangen, dass man ihnen wohltut; die Trauer zu ignorieren, sich nicht um die Trauernden zu sorgen, ihnen z.B. nicht mit Empathie zu begegnen, würde ihnen vermutlich schaden. Dabei wird man *prima facie* davon ausgehen dürfen, dass die Möglichkeiten und Verpflichtung zu fürsorglichem, d.h. trostreichem Verhalten umso größer sind, je besser bekannt und vertraut die trauernde Person einem ist. Man kann in diesem Fall besser einschätzen, ob und welcher Unterstützung sie bedarf, man befindet sich vielleicht sogar in einer Art Garantenstellung. Am Beispiel Herodots veranschaulicht könnte dies bedeuten: Fremde dürften die Griechen nicht hindern, ihre Toten zu verbrennen, man würde aber auch nicht vehement einfordern, dass jene diesen bei den Bestattungsfeierlichkeiten behilflich sein müssen, obwohl dies gewiss anzuerkennen wäre. Nachbarn der Trauernden hingegen könnten schon eher in der Pflicht gesehen werden, den Hinterbliebenen nicht nur nicht zu schaden, sondern sie bei anstehenden Aufgaben zu unterstützen, falls die Familie diese temporär nicht aus eigener Kraft ausführen kann.

Bisher wurde vor allem von den Trauernden gesprochen und die Rücksichtnahme auf deren Situation beschrieben. Hierbei dürfte der Grad des Schmerzes und der Trauer den Grad der notwendigen Rücksichtnahme bestimmen. Kurz nach dem Trauerfall bzw. bei Menschen, die dem Verstorbenen sehr verbunden waren, wird der Schmerz und die Gefahr, ihnen in ihrer Trauer zu schaden und ihnen weiteres Leid zuzufügen, mutmaßlich größer sein, als Jahre nach dem Verlust und/oder bei Personen, die den Verstorbenen nur flüchtig kannten. Wie mit einem Leichnam oder dem Andenken umgegangen wird, kann aber auch Dritte tangieren, die den Verstorbenen nie kennengelernt haben. Dies kann mit einigen Aspekten in Zusammenhang stehen, welche hier lediglich kurz angedeutet seien. So können sich, erstens, Menschen als Menschen in dem toten Körper wiedererkennen und sich selbst verletzt fühlen, wenn mit dem Leichnam oder Andenken an den Verstorbenen in einer Art und Weise umgegangen wird,

9 Es wird diskutiert, ob die beiden überhaupt zu unterscheiden sind. Sie sind jedenfalls nicht immer scharf zu trennen (vgl. Beauchamp/Childress 2009: 149ff.).

die ihnen nicht behagt und die ihnen als unangemessen erscheint. Man denke im Extremfall an das oben erwähnte Verspeisen des Leichnams. Hier wird, ließe sich sagen, die Gattungswürde tangiert (vgl. Knoepffler 2004: 26). Der Tod eines Unbekannten kann zweitens auch die Erinnerung an eigene Verlusterfahrungen wachrufen. Wird Hinterbliebenen unsanft der Tod eines Dritten vor Augen geführt, kann dies ihre Trauer um einen ihnen lieben Menschen wieder aufbrechen lassen bzw. noch vertiefen. Und drittens kann der Tod eines Menschen einen stets auch mit der je eigenen Sterblichkeit konfrontieren. Furcht vor dem eigenen Sterben und Angst vor dem eigenen Tod können so induziert oder verstärkt werden. Vielleicht ist man aufgrund einer Erkrankung u.ä. überdies momentan psychisch nicht in der Lage oder an sich nicht willens, sich mit dem eigenen Tod auseinanderzusetzen, sodass auch hier Respekt vor der jeweiligen Lebenssituation geboten erscheint.¹⁰

Gewiss ist es angesichts der doch relativ diffusen Menge einer ›breiteren Öffentlichkeit‹ bzw. ›Dritter‹ sehr viel schwieriger zu bestimmen, was welche Menschen im Umgang mit den sterblichen Überresten oder mit dem Andenken an einen Verstorbenen *konkret* stört oder abstößt. Auch dürfte gelten, dass bis dato unbeteiligte Dritte zwar irritiert und vielleicht auch schmerzlich berührt werden können, wenn der Umgang mit einem Toten nicht ihren Vorstellungen entspricht. Allerdings dürften die Hinterbliebenen in der Regel deutlich intensiver davon betroffen sein, sodass deren Bedürfnisse und Einstellungen bei einer Abwägung aus ethischer Sicht stärker zu gewichten sind. Irritiert der angestrebte Umgang mit dem Leichnam nun aber doch viele Menschen offensichtlich sehr stark, kann durchaus darüber nachgedacht werden, diesen zu modifizieren oder zu untersagen. In Deutschland menschliche Leichen von Tieren fressen zu lassen, könnte hierfür ein Beispiel liefern. Ist dies in anderen Kulturen durchaus gewohnter Bestattungsbrauch, stieße jener doch in Mitteleuropa mutmaßlich – und ggf. noch? – auf starke Vorbehalte sehr vieler Menschen, sodass er, unabhängig von zusätzlichen hygienischen Einwänden (s.o.), zu untersagen wäre.

Die bisher aufgeführten Überlegungen entstammen dem Anliegen, den Lebenden, sei es den Hinterbliebenen in ihrer Trauer oder sei es einer größeren Öffentlichkeit in ihrer Konfrontation mit Sterblichkeit und Tod, möglichst nicht zu schaden, ersteren vielleicht sogar in ihrer schmerzli-

10 Diese Gründe sprechen etwa auch dagegen, Plastinate an öffentlichen Plätzen zu zeigen (vgl. Preuß 2008: 26), da sich Trauernde, Schwerkranke etc. hier kaum der Konfrontation mit Sterblichkeit und Tod entziehen können.

chen Situation hilfreich zu sein. Ein weiterer zentraler Aspekt des Ethos im hier betrachteten Raum ist die Respektierung des letzten Willens des Verstorbenen hinsichtlich seiner Bestattung. Während es zu Lebzeiten ein zentrales Prinzip darstellt, die Selbstbestimmung des Menschen gerade mit Blick auf seinen Körper zu achten und z.B. – unter dem Stichwort der sogenannten Patientenautonomie – selbst medizinisch indizierte Eingriffe nicht gegen den Willen eines einsichts-, urteils- und einwilligungsfähigen Patienten vorzunehmen, ist eine Berücksichtigung der Bestattungswünsche des Verstorbenen nicht ganz so einfach zu begründen. Denn womöglich existiert ein Subjekt, dem die einst formulierten Wünsche zuzuordnen wären, gar nicht mehr. Wer behauptet, dass ›mit dem Tod alles aus‹ sei, kann schwerlich mit Blick auf den Verstorbenen argumentieren, dass dessen einst formulierten Wünsche seinetwegen zu beachten seien – denn wer jetzt nicht mehr existiert, dem kann jetzt auch nicht geschadet werden. Auch ein Schaden, der von unserem Verhalten heute in die Vergangenheit zurückwirkt, als die Person noch lebte, lässt sich nicht ohne Weiteres postulieren, ohne den Zeitstrahl umzukehren. Folglich sollte die Forderung, den letzten Willen des Verstorbenen zu achten, besser als Verpflichtung gegenüber den noch Lebenden hergeleitet werden, will man sie allgemein plausibilisieren und nicht an starke metaphysische Annahmen knüpfen.

Wie dies aussehen könnte, sei kurz angedeutet: Faktisch entwickeln zahlreiche Menschen Wünsche hinsichtlich ihres dereinst toten Körpers bzw. ihrer Bestattung. Zumindest diese Personen würde es bereits zu Lebzeiten offensichtlich beeinträchtigen, könnten sie nicht mit der Umsetzung ihres letzten Willens rechnen, etwa weil dieser in einer Gesellschaft grundsätzlich nicht oder nur geringgeachtet wird. Insbesondere könnte eine solche Beunruhigung zu Lebzeiten ausgelöst werden, wenn Menschen glauben, dass ihr postmortales Schicksal mit dem Schicksal ihres Grabes, Körpers oder dem posthumen Geachtetwerden zusammenhängt. Klassisch sind hierfür jene Vorstellungen, wonach die Seelen der Verstorbenen keine Ruhe finden, wenn ihre Körper nicht bestattet oder ihre Grabstätten geschändet werden. Natürlich ließe sich an dieser Stelle kritisch nachfragen, woher man nicht nur wisse, dass der Verstorbene als Seele o.ä. überhaupt noch existiert, sondern ferner, aufgrund welcher Belege man denn sogar konkretisieren könne, was in diesen Fällen der jenseitigen Existenz schadet oder nutzt. Umgekehrt kann es aber durchaus tröstlich für die Hinterbliebenen und/oder die zukünftig Toten sein, wenn die Bestattungswünsche, etwa gemäß den jeweiligen religiösen Vorgaben, grundsätzlich erfüllt werden, auch wenn diese von Dritten nicht geteilt werden. Womöglich aber verweist das Ansinnen, über den Tod hinaus das Schicksal des eigenen Körpers bestimmen zu wollen, neben religiösen Überzeugungen auf einen

weiteren grundlegenden Aspekt des Menschseins. Denn immerhin entwickeln auch viele Menschen, die keine konkreten Jenseitsvorstellungen haben, den Wunsch, ihre Bestattung zu regeln. So kommt als ein weiteres Argument die Fähigkeit des Menschen, sich selbst entwerfen zu können, ins Spiel (Gröschner 1995). Der Renaissance-Philosoph Pico della Mirandola hat diese als konstitutiv dafür angesehen, von der Würde des Menschen sprechen zu können.



Bezogen auf die eigene Bestattung eröffnet deren Vorausplanung die Möglichkeit, sich prospektiv und zugleich rückblickend noch einmal zum eigenen Leben zu verhalten. Indem man festlegt, was wesentliche Aspekte des eigenen Lebens gewesen sein werden bzw. welche Lebenseinstellung oder welche Überzeugungen man für sich als zentral erachtet hat, gibt man noch einmal Auskunft darüber, wie man sich selbst gesehen hat oder verstanden wissen möchte. Die letztwillige Verfügung der Beisetzungsmodalitäten ist so auch Ausdruck der Fähigkeit, sich angesichts des Todes und der eigenen Sterblichkeit als Lebender zu entwerfen. Wer seinen Körper der anatomischen Ausbildung von Studierenden der Medizin überantwortet, wer in einer Urne mit dem Logo des FC Bayern München beigesetzt werden möchte, wer im Wald seine letzte Ruhestätte zu finden beabsichtigt, wer anonym bestattet werden will oder wer auf derartige Festlegungen bewusst verzichtet, kann sich damit etwa noch einmal als Altruist, als Fuß-

ballfan (allerdings mit schlechtem Geschmack), als Naturfreund, als Atheist oder als Realist bestimmen. Wenn auch die *Fähigkeit* des Selbstentwurfs, auf die es Pico ankommt, nicht genommen werden kann, so wird diese Fähigkeit doch nur dann sinnvoll wahrzunehmen sein, wenn mit der Umsetzung des letzten Willens auch postmortal gerechnet werden darf. Damit wäre es aber wiederum ein Schaden für die Lebenden, könnten sie nicht auf die Berücksichtigung ihrer Bestattungswünsche angesichts einer im wahrsten Sinne des Wortes existenziellen Situation vertrauen.

Konkret: die Urne zuhause, die Asche im eigenen Garten

Wie lassen sich diese Überlegungen nun auf die Optionen hin applizieren, die in den hier abgedruckten Interviews im Mittelpunkt standen? Wie sollte man sich in ethischer Perspektive hinsichtlich der Mitnahme der Urne nach Hause positionieren?

Folgt man den bisherigen Überlegungen, gilt auch hier *prima facie*: Die Totenfürsorgeberechtigten sind (1) nicht daran zu hindern, die Totenasche den eigenen Vorstellungen gemäß beizusetzen bzw. aufzubewahren, falls dies (2) auch dem (mutmaßlichen) Willen des Verstorbenen entspricht, falls dies (3) mit den anderen, nicht zur Totenfürsorge berechtigten Trauernden abgesprochen ist und von diesen nicht abgelehnt wird, falls es (4) in der Bevölkerung mutmaßlich keine tiefgehenden Vorbehalte gegen die vorgenommene Beisetzungs- bzw. Aufbewahrungsart gibt und falls (5) keine anderen gewichtigen Gründe gegen die gewünschte Beisetzungsform sprechen.

Ad 1: Wie am Beispiel Herodots aufgezeigt, existieren »an sich« richtige oder falsche Bestattungspraktiken nicht. Zentral ist vielmehr die Frage, welche sepulkral-kulturelle Praxis den Hinterbliebenen bei der Bewältigung ihres Verlustes hilfreich ist bzw. erscheint. Denn zum einen würde es sie schmerzlich berühren, sich nicht auf ihre Weise von den Toten verabschieden zu können. Zum anderen sind es aufgrund der individuellen und kulturellen Prägung des Trauerprozesses mutmaßlich die Betroffenen selbst, die am besten einschätzen können, welches Vorgehen sie für ihre Trauer als adäquat beschreiben bzw. wie sie ihre Trauer leben wollen. Gewiss ist dies keine Garantie, dass der Trauerprozess gelingt und sich die gewählte Bestattungsform für die Trauerarbeit langfristig als tragfähig erweist, insbesondere dann, wenn die Trauernden bisher noch keine entsprechenden Erfahrungen gesammelt haben. Dies gilt jedoch letztlich für viele prospektive Entscheidungen. Haben sich umgekehrt bestimmte Bestattungspraktiken bereits bei früheren Beisetzungen als tröstlich und hilfreich

erwiesen, ist dies ein gewichtiger Grund, diese bei einem erneuten Trauerfall in Erwägung zu ziehen – oder eben zu verwerfen, sollten sie sich nicht als Trost spendend erwiesen haben. Haben die Hinterbliebenen etwa bei vorangehenden Bestattungen die Erfahrungen gemacht, dass sie nach dem Verlust eines geliebten Menschen keinen konkreten Trauerort benötigten und/oder der Friedhof keinen für sie hilfreichen Ort darstellt (bzw. darzustellen verspricht), liegt es nahe, den Friedhof zu meiden und/oder sogar auf ein Grab gänzlich zu verzichten. Die Interviews zeigten, dass dies zumindest für einige Hinterbliebene zutrifft (siehe hierzu die Zitate 54 bis 57 im Kapitel *Zur Rekonstruktion von Trauererfahrungen*).

Ad 2: Die Wünsche des Verstorbenen zu beachten und seinen (mutmaßlichen) Willen zu respektieren, gehört zu den zentralen Forderungen unserer Bestattungskultur. Könnte man nicht grundsätzlich mit der Beachtung des letzten Willens – soweit vorhanden – rechnen, würde dies vermutlich viele Menschen beunruhigen und negativ tangieren. Die Beisetzung oder Aufbewahrung der Asche außerhalb des Friedhofs sollte also dem Willen des Verstorbenen entsprechen. Im Idealfall ist dieser schriftlich von ihm fixiert worden. Dies verhindert etwa Uneinigkeit bei der Interpretation bzw. Erinnerung an einst getroffene Aussagen innerhalb der Familie. Ein klar formulierter Wunsch ist aber oftmals auch hilfreich, insbesondere wenn er nicht den Bedürfnissen der Hinterbliebenen widerspricht. Für sie kann es tröstlich sein zu wissen, dass der Tote so bestattet wird, wie er es sich selbst gewünscht hatte. In diesem Sinne sind ebenso ein mündlich bekräftigter Wunsch, außerhalb des Friedhofs beigesetzt zu werden, oder eine Aussage, dass Form und Ort der Bestattung vollkommen gleichgültig seien, ein gewichtiges Indiz, dass die Abkehr vom Friedhof legitim ist. Im Umkehrschluss heißt dies aber auch, dass die Asche eines Verstorbenen nicht gegen dessen (mutmaßlichen) Willen außerhalb des Friedhofs beigesetzt werden sollte. In einigen unserer Interviews zeigte sich, wie wichtig es für die Hinterbliebenen war, den Wunsch des Verstorbenen erfüllen zu können. So sei etwa die Entscheidung, die Asche des Verstorbenen in der dänischen Ostsee auszustreuen »von vornherein klar« (Interview P1, 3:49) gewesen, um seinen »ganz konkrete[n] Wunsch« (ebd.: 1:17) auch tatsächlich umzusetzen.

Ad 3: In die Entscheidung sollte der engere und weitere Kreis der Trauernden abgestuft einbezogen werden. Im Idealfall hat der Verstorbene bereits zu Lebzeiten mit seinen Angehörigen geklärt, welche Art der Bestattung er sich wünschen und welche Form der Beisetzung seinem Umfeld mutmaßlich im Trauerfall helfen würde. Eine Interviewpartnerin schilderte beispielsweise, wie die vier Töchter zusammen mit ihrer Mutter den Modus der Beisetzung für den Fall deren Versterbens besprachen.

So sollte sich idealerweise eine Konsenslösung finden lassen, die allen Betroffenen zugutekommt und von ihnen mitgetragen werden kann. Dabei sollte dann nicht nur die Kernfamilie berücksichtigt, sondern auch bedacht werden, ob es weitere Menschen gibt, die beispielsweise ein Grab als Trauerort brauchen, oder wie der Zugang zu einem Aufbewahrungsort der Asche im Haus oder auf dem eigenen Grundstück für Trauernde bei Bedarf möglich werden bzw. geregelt sein könnte. Einzubeziehen sind bei der Wahl des Beisetzungsortes – ob nun vor dem Todesfall oder erst anschließend – also idealiter alle Menschen, die wahrscheinlich intensiver um den Verstorbenen trauern werden.

Ad 4: Die Urne auf dem Kaminsims, wie sie aus Hollywood-Produktionen medial bekannt ist, ist beinahe schon sprichwörtlich geworden. Gewiss ist sie in Deutschland lebenspraktisch nicht so vertraut, wie es uns Kinokomödien für den anglo-amerikanischen Raum suggerieren. Doch wird die Aufbewahrung der Urne im Haus oder die Beisetzung im Garten von unbeteiligten Dritten mutmaßlich nicht als so skandalös wahrgenommen, dass dadurch eine größere Beunruhigung entstehen und tiefe Abscheu hervorgerufen würde. Zwar gaben 2001 bei einer Umfrage (Aeternitas 2001) noch 43% der Befragten an, sie hätten ein ungutes Gefühl, wenn der Nachbar die Urne im Garten oder Wohnzimmer aufbewahren würde. Die diesem Buch zugrundeliegenden Interviews zeigen jedoch, dass die Urne – so sie sich denn im heimischen Umfeld befindet – selten in Bereichen platziert wird, die auch Gästen zugänglich sind, bzw. dass die Urne so aufgestellt wird, dass sie nicht ohne weiteres als solche zu identifizieren ist. Urnen, so ließ sich aus den Interviews erfahren, sind beispielsweise so arrangiert, dass sie Uneingeweihte als Wohnaccessoire, aber nicht als Ruhestätte Verstorbener wahrnehmen, oder sie stehen in einem Zimmer, in das zwar eingeweihte Freunde, aber nicht jeder Besuch Zugang hat. Gräber im Garten sind bisweilen nicht als solche erkennbar (siehe Zitat 76 in *Zur Rekonstruktion von Trauererfahrungen*), in einem anderen Fall wurde das Grab »als Gedenkstätte deklariert« (P7 [schriftlicher Fragebogen], S. 2, Pkt. 25).

Man nimmt hier anscheinend auf mögliche negative Reaktionen der Besucher und Nachbarn Rücksicht; zusätzlich mag auch die unsichere Rechtslage vor einem allzu offensichtlichen Aufstellen der Urne abhalten. Geschildert wurden in den Interviews jedoch durchaus auch positive Reaktionen der Besucher. Entsprechend gaben schon bei der besagten Umfrage von 2001 57% der Befragten an, dass die Urne in Nachbars Garten oder Haus ausdrücklich kein ungutes Gefühl bei ihnen hervorrufe.

Auch das Ausstreuen der Kremationsasche an Lieblingsorten in der Landschaft dürfte wohl kaum Unbehagen bei Dritten auslösen, ist diese Praxis doch aus Staaten wie den Niederlanden, Frankreich oder der

Schweiz bekannt. Und auch die Ausstreuerung am Meer oder auf hoher See unterscheidet sich im Ergebnis doch wohl kaum von der legalen Seebestattung, bei der die Asche dem Meer in einer wasserlöslichen Urne übergeben wird.

Ad 5: Könnte es aber gute Gründe geben, die Beisetzung oder Aufbewahrung der Asche außerhalb des Friedhofs zu verweigern, obgleich sowohl (manche) Hinterbliebene als auch der Verstorbene dies gewünscht haben? Dies sei im folgenden Kapitel eigens bedacht.

Potenzielle Einwände

Die vorangegangenen Überlegungen stellen insofern idealtypische Fallkonstruktionen dar, als sie ein konsensuales Vorgehen voraussetzen, bei dem alle Beteiligten oder zumindest die mutmaßlich intensiver Trauernden und deren Bedürfnisse berücksichtigt und einbezogen werden. Doch die Beziehung zwischen Familienmitgliedern und Verwandten ist nicht immer spannungsfrei. So könnte die Bestattung oder Aufbewahrung der Urne an einem nichtöffentlichen Ort auch die Möglichkeit eröffnen, die ungeliebte Verwandtschaft zu benachteiligen, ihr in der Phase der Trauer zu schaden und die Beisetzung zum Machtspiel und Gegenstand des Familienzwistes werden zu lassen. Bei zerstrittenen Familien wäre die Versuchung vermutlich groß, verhassten Verwandten den Zugang zum Beisetzungsort zu verweigern oder den Ort der Aschenausstreuerung nicht bekannt zu geben. Gleiches könnte zum Beispiel gelten, wenn der oder die Verstorbene eine außereheliche Beziehung pflegte: Auch hier wäre dem/der außerehelichen Partner(in) wohl meist der Weg ans Grab verwehrt. Sollte folglich, um dies zu vermeiden, die Beisetzung stets an einem öffentlichen Ort vorgeschrieben sein?

Einerseits ergibt sich aus dem bisher Gesagten, dass die Totenfürsorgeberechtigten auch anderen Trauernden gegenüber moralisch verpflichtet sind, diesen nicht willentlich zu schaden und etwa den Zugang zur Asche nicht u.a. mit dem Ziel zu privatisieren, ihnen seelischen Schmerz zuzufügen. Wählen sie die Aufbewahrung der Urne zuhause, um anderen zu schaden, machen sie sich schuldig. Andererseits wird man bedenken müssen, dass auch so schon die Möglichkeiten zahlreich sind, um Menschen, die nicht die Totenfürsorgeberechtigten sind und die einen Trauerort bräuchten, einen solchen vorzuenthalten. Das Verschweigen des Bestattungstermins und/oder des Beisetzungsortes ist hier ebenso zu nennen wie die Wahl einer Beisetzung ohne namentliche Kennzeichnung des Ruheortes usw. Im Interview schildert beispielsweise eine Gesprächspartnerin, wie

sehr sie unter der von ihr nicht mitbestimmten Beisetzungsart leidet. Nachdem ihr Lebensgefährte verstarb, veranlasste dessen bestattungsverantwortliche Schwester eine anonyme Urnenbeisetzung. Die Interviewpartnerin zeigt sich mit dieser Entscheidung jedoch alles andere als glücklich und sagt, sie schaffe es einfach nicht, diesen Ort aufzusuchen: »Weil mich das so annervt, dass man da vor einem Feld steht, wo 500 bis 1.000 Leute beerdigt sind [...] und ich nicht weiß, wo er genau liegt« (Interview M47, 8:30).

Die Mitnahme der Urne nach Hause ist insofern nicht von gänzlich neuer Qualität. Nimmt man das vorgebrachte Argument gegen die Aushändigung der Asche ernst, müssten auch manche anderen legalen Beisetzungsarten verboten werden. Vor allem aber sollte man sich fragen, ob man *allen* Hinterbliebenen die Mitnahme der Asche verbieten will, nur weil es in *manchen* Familien Streit um die Asche geben mag. Zwar stützen sich die von uns geführten Interviews nur auf die Aussagen jeweils einer Person, doch scheinen in einigen Fällen angemessene Arrangements getroffen worden sein. Eine Interviewpartnerin berichtet sogar, dass sie die Urne mit der Asche ihrer Mutter ihrem Bruder aushändigte, weil dieser das Bedürfnis nach einem Grab äußerte, obgleich die Ausstreuung der Asche in einem Wasserfall schon vorbereitet war (und auch dem Wunsch der Mutter entsprach) und obgleich sich die Beziehung zum Bruder eher schwierig gestaltete (siehe hierzu Zitat 21 in *Zur Rekonstruktion von Trauererfahrungen*).

In die ethische Fragestellung strahlt in diesem Kontext auch die juristische Frage aus, ob die Kremationsasche mit der Möglichkeit, sie unbegrenzt zuhause in Gewahrsam zu haben, de facto nicht eigentumsfähig werde (vgl. Sörries 2009: 241), der Status – zumindest nach herrschender rechtswissenschaftlicher Meinung – einer *res extra commercium* also nicht mehr hinreichend sichtbar werde. Von dort ausgehend ließe sich befürchten, dass die Aschen, insbesondere von berühmten Personen,¹¹ verkauft oder versteigert bzw. zum Spielball von Spekulationen werden könnten.¹² Nun ist aber hinsichtlich des ersten Einwandes zumindest in philosophischer Perspektive keineswegs ausgemacht, dass die Asche eines Verstorbenen diesbezüglich dem Leichnam gleichzustellen ist, wie es die Rechtsaus-

11 Man denke etwa an die Versteigerung der vermeintlichen Asche von Truman Capote (siehe Rhan 2016).

12 Hinsichtlich des Streites zwischen Familienmitgliedern und der sich daraus eventuell ergebenden Frage, wer die Asche sein Eigen nennt bzw. diese auch vererben und deren weiteres Schicksal bestimmen kann, gilt in ethischer Perspektive das im vorausgegangenen Absatz Gesagte.

legung teilweise suggeriert (vgl. Spranger/Hönings 2014: 305), und dass sie folglich auch in Status und Schutzzumfang diesem zwangsläufig anzugleichen ist. Vielmehr könnte sie auch den Knochen nach erfolgter Verwesung parallel gesetzt werden. Denn wie die Knochen zumindest in basischem Boden Endprodukte einer Bestattung sind, nämlich der Erdbestattung, ist die Asche das Endprodukt der Feuerbestattung. Nach dieser Logik spricht für die ontologische Angleichung von Asche und Knochen ferner, dass die Asche nur mit Zusatzinformationen, etwa dem Namen auf der Urne oder dem Schamottstein, auf einen konkreten Menschen zurückverweist. Nur dank dieser Zusatzinformationen kann sie überhaupt als menschlich wahrgenommen werden.¹³ Daher empfehlen Bestatter auch, den Schamottstein aus der Aschekapsel zu entfernen, wenn diese im privaten Bereich verbleiben soll, um so die Zuordnung der Asche als menschlich durch Ordnungsamt oder Zoll zu verunmöglichen (siehe hierzu Zitat 40 in *Zur Rekonstruktion von Trauererfahrungen*). Eine Angleichung von Leichnam und Asche hinsichtlich ihres moralischen und/oder rechtlichen Status ist also nicht per se einsichtig und könnte der weiteren Diskussion lohnen.

Dies besagt allerdings umgekehrt noch nicht, dass die Asche nicht schutzwürdig – und eventuell genauso schutzwürdig wie der Leichnam – sein könnte. Denn solange die Asche einem Menschen bzw. sogar einem konkreten einst lebenden Menschen zugeordnet werden kann, kann es für andere Personen bzw. Trauernde und Hinterbliebene durchaus relevant sein, wie mit ihr verfahren wird. Sie könnten irritiert bzw. tief verletzt oder in ihrer Trauer stark beeinträchtigt werden, wenn die Asche eines Menschen wie eine Ware oder gar als Ware gehandelt wird. Demnach ist ein Verbot, mit menschlichen Aschen aus rezenten Kontexten zu handeln,¹⁴ durchaus angebracht. Dieses wird aber nicht grundsätzlich dadurch in Frage gestellt, dass Aschen zuhause aufbewahrt werden können.

13 Bei Knochen ist dies etwas anders, denn wie der Schädel auch von Laien als human identifiziert werden kann, können Fachleute auch jeden anderen Knochen durch bloße Inaugenscheinnahme als menschlich bestimmen.

14 Über welchen Zeitraum ab der Einäscherung sollte dieses Verbot gelten – 50 Jahre, 80 Jahre oder 100 Jahre? Etwas überspitzt ließe sich formulieren: So lange Menschen bereit sind, etwas für die Kremationsasche zu zahlen. Denn – von wissenschaftlichen Interessen vielleicht abgesehen – werden Menschen für Aschen doch vor allem dann etwas zahlen, wenn ihnen selbst oder anderen die Überreste etwas bedeuten, etwa weil sie von einer berühmten Persönlichkeit stammen. Damit tangiert der Umgang mit der Asche aber offensichtlich Menschen, sodass sich die Käuflichkeit verbietet. Verbindet aber niemand mehr etwas mit der Asche, weil mit dem Toten niemand mehr etwas verbindet – warum sollte sie dann jemand kaufen?

Zudem zeigen die geführten Interviews, dass es alltagspraktisch tatsächlich die personalen Kategorien wie Nähe und Selbstbestimmung sind, in denen die Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer Verstorbenen und deren Überreste denken, und nicht die von Eigentum und Besitz. Eine unserer Befragten betonte, wie wichtig es ihr sei, die Asche ihrer Zwillingsschwester bei sich zu haben. Die Zwillingsschwester sei ihr das Liebste gewesen, wollte man ihr die Asche wegnehmen, da wäre sie »absolut Kämpferin, [...] da würd' ich zur Katze werden« (Interview P3, 28:18), so die Gesprächspartnerin.

Dies mag sich ändern, wenn der Totenfürsorgeberechtigte selbst verstorben ist oder das Interesse an der Asche mit der Zeit schwinden sollte. Wichtig wäre es dann, die unkomplizierte Beisetzung der Asche zu ermöglichen, um zu vermeiden, dass sie schlichtweg entsorgt wird (siehe unten).

Ein Argument gegen das Aushändigen der Urne an die Hinterbliebenen könnte lauten, dass diese später bereuen werden, was sie mit der Asche gemacht haben. Insbesondere das Ausstreuen der Asche lässt sich schließlich nicht mehr korrigieren. Sie kann nicht mehr in ein Grab auf dem Friedhof oder in ein Kolumbarium verbracht werden, wenn sie beispielsweise dem Meer übergeben wurde. Sie kann aber auch nicht mitgenommen werden, wenn das Wohngrundstück, auf dem sie ausgestreut wurde, verkauft werden muss. Wie unsere Interviews zeigen, gilt aber zum einen, dass die getroffenen Entscheidungen in der Regel gut überlegt sind und so mutmaßlich weniger die Gefahr einer unbedachten und vorschnellen Wahl bergen. Zum anderen gibt es, wie bereits geschildert, im Leben viele Entscheidungen, die nachträglich kaum oder nur sehr schwer zu korrigieren sind. Dies gehört gewissermaßen zum »Lebensrisiko« und gilt übrigens auch bei zahlreichen anderen Entscheidungen im Bestattungskontext. Die Wahl der Kremierung lässt sich ebenso wenig rückgängig machen wie – in der Regel – die Wahl eines Reihengrabes anstelle eines Wahlgrabes oder einer anonymen Bestattung anstelle einer namentlich gekennzeichneten Grabstelle. In all diesen Fällen zeigt sich, dass eine gute Beratung, vor allem durch die Bestatter, zentral und wesentlich ist, damit die Beisetzungsform zu den Wünschen und Bedürfnissen der Verstorbenen und Hinterbliebenen passt und Risiken, wie ein Grundstücksverkauf, miterwogen sind.¹⁵ So schrieb beispielsweise eine Teilnehmerin unserer Befragung hinsichtlich des Grabes ihres Mannes im eigenen Garten: »Mein Sohn hat das Eigentum über-

15 Derartige Probleme treten bekanntermaßen nicht nur beim Verkauf eines Grundstücks auf, sondern auch bei Umbau und Neubau von Fußballstadien, in denen die Aschen von Fans ausgestreut wurden (vgl. Herzog 2005: 202f.).

nommen. Es gibt noch einen 2-jährigen Enkel, sodass ich hoffe, dass der Wunsch meines Mannes, nicht zu verkaufen, sondern zu erhalten, in Erfüllung geht.« (P7 [schriftlicher Fragebogen], S. 3, Pkt. 33b)

Als Argument speziell gegen die Aufbewahrung der Asche zuhause schließt hier an, dass die Totenruhe nicht gewahrt sein könnte, wenn die Asche nicht auf dem Friedhof – oder an einem anderen spezifischen Ort – beigesetzt wird (Schulz Meinen 2009). Der Tote in Form seiner Asche würde dann nicht ›in Frieden ruhen‹ können, sondern zöge mit jedem Wohnungswechsel seiner Witwe um, ginge vielleicht sogar mit auf Urlaubsreise oder zum Einkaufen. Totenruhe wird laut dieser Bedenken und Argumentation vor allem als Grabesruhe verstanden – und ist nicht, wie in § 168 StGB, als Schutz vor unbefugter Wegnahme des Leichnams, Grabschändung und beschimpfendem Unfug definiert. Die Forderung nach einer solchen Grabesruhe erschließt sich als ethischer Minimalstandard, der unabhängig von den Bedürfnissen der Hinterbliebenen bzw. den Wünschen des Verstorbenen durchzusetzen wäre, allerdings nicht (vgl. Preuß 2015: 244ff.). Denn immerhin sind zahlreiche Kulturen bekannt, die das Mitführen der körperlichen Überreste ihrer Verstorbenen, Sekundär- und Tertiärbestattungen bzw. die ›Störung‹ der ›Grabesruhe‹ kennen. Zudem beschränkt sich auch in Deutschland die Grabesruhe der Friedhöfe auf eine übersichtliche Frist von einigen Jahren und variiert zudem von Stadt zu Stadt. Es ist also nicht ohne weiteres ersichtlich, warum es eine erzwungene Grabesruhe geben sollte, falls diese, etwa bei Migranten, dem kulturellen Hintergrund oder den individuellen Bedürfnissen der Hinterbliebenen widerspricht und auch der Verstorbene keinen Wert auf sie legte.

Wo den Hinterbliebenen aufgrund ihrer kulturellen, religiösen und/oder individuellen Überzeugungen die Grabesruhe hingegen wichtig ist, gilt es, sie zu garantieren. Man denke z.B. an jüdische oder muslimische Begräbnisstätten. Wie die Befragungen zeigen, wenden sich Menschen interessanterweise aber u.a. deshalb von den Friedhöfen ab, weil die Ewigkeitsgarantie dort gerade nicht besteht. Der durchschnittliche Friedhof wird also momentan weder denen gerecht, die ihre Toten bei sich wissen wollen und diese beim Umzug in eine andere Stadt mitnehmen wollen; noch wird er denen gerecht, die sich eine wirklich auf Dauer bestehende Grabstätte wünschen – wie manche unserer Interviewpartner (siehe z.B. die Zitate 119 und 139 in *Zur Rekonstruktion von Trauererfahrungen*).

Ein weiteres Argument gegen die Aushändigung der Urne an die Totenfürsorgeberechtigten besagt, dass deren Trauerprozess prolongiert und eine Ablösung vom Verstorbenen verhindert wird, wenn die Urne zuhause aufbewahrt oder im eigenen Garten beigesetzt wird. Träfe dies zu, könnte es tatsächlich im langfristigen Interesse der Trauernden liegen, die Aufbewah-

rung der Asche im häuslichen Kontext zu limitieren. Allerdings müsste die Prämisse des Arguments erst plausibel gemacht werden. Erstens müsste empirisch belegt werden, dass eine Verzögerung der Trauer tatsächlich *regelmäßig* vorkommt. Denn denkbar ist ja im Gegenteil auch, dass der Trauerprozess positiv im Sinne einer nachhaltigen Verlustbewältigung unterstützt wird. So könnte beispielsweise die individuell austarierbare Abstimmung von Nähe und Distanz zu den materiellen Überresten des Verstorbenen den Trauerprozess befördern. Das Muster von Sekundär- und Tertiärbestattungen, die man aus vielen Kulturen kennt und die dort als hilfreich erlebt werden, könnte so repliziert werden: Die Einäscherung wäre in diesem Sinne die Primärbestattung, die Aufbewahrung der Urne im Haus für eine längere Zeit entspräche dem sekundären Bestattungsort, dem als dritte Phase die Ausstreuerung der Asche in der Natur folgt. Dass die Traueraufgabe der Ablösung erschwert (bzw. erleichtert) wird, wäre erst in einer größer angelegten Studie zu zeigen – und dies würde wiederum voraussetzen, die Mitnahme der Urne nach Hause zumindest vorübergehend zu erlauben.

Zweitens wäre hinsichtlich der Schlagkraft des Arguments auch die Kausalität zu prüfen. Verlängert und verkompliziert die Mitnahme der Urne nach Hause den Trauerprozess – oder nehmen ggf. nicht vielmehr jene Hinterbliebenen die Urne zu sich nach Hause, die ohnehin (und unabhängig vom Aufbewahrungsort) eine besonders schwere Verlustbewältigung vor sich haben?

Drittens könnte es in diesem Zusammenhang eine bewusste Entscheidung sein, sich gar nicht vom Verstorbenen lösen zu wollen, auch wenn dies dem ›normalen‹ Lauf des Lebens widersprechen mag (wer auch immer dies nach welchen Kriterien festlegt). Denn natürlich gehört es zum Recht auf Selbstbestimmung, auch Lebensentscheidungen zu treffen, die ›von außen betrachtet‹ nicht vernünftig erscheinen. Im medizinischen Kontext etwa können Behandlungen vom Betroffenen selbstverständlich abgelehnt werden, auch wenn sie medizinisch indiziert sind. Durchaus nachvollziehbar mag es daher sein, wenn eine Frau die Urne mit der Asche ihrer eineiigen Zwillingschwester zu sich nimmt und ausführt, dass es für sie gar nicht in Frage komme, sich von der Asche ihrer Schwester zu trennen. Vielmehr solle ihre eigene Asche selbst einmal neben der ihrer Schwester stehen (siehe hierzu auch Zitat 78 in *Zur Rekonstruktion von Trauererfahrungen*).

Vielleicht soll die Totenasche aber auch ausgestreut und nicht im häuslichen Kontext aufbewahrt werden. Als Einwand gegen die Aushändigung der Urne an die Hinterbliebenen könnte in diesem Fall vorgebracht werden, dass durch die mit Schadstoffen kontaminierten Verbrennungsrück-

stände die Umwelt belastet würde. Folglich sei die Ausbringung der Asche auf bestimmte Areale außerhalb von Grundwasserschutzgebieten zu beschränken; dies sei wiederum nur über die Friedhofspflicht zu garantieren.



In welchem Umfang die Totenaschen tatsächlich eine Belastung für Boden und Grundwasser darstellen, ist aktuell noch nicht klar. Sollte sich herausstellen, dass die Asche eine nennenswerte Umweltbelastung darstellt, müsste von dort ausgehend ggf. bestimmt werden, welche Umweltbelastung man für tolerierbar hält, um damit Menschen in ihrer Trauer zu helfen. Denn aus dem Fakt einer Umweltbelastung folgt nicht automatisch, dass die Ascheausstreuerung verboten werden müsste. Immerhin verbieten weder der Gesetzgeber noch der gesellschaftliche Commonsense den Flug nach Mallorca oder die Spritztour mit dem PS-starken Auto in die Alpen, obgleich beides die Umwelt erheblich belastet und »nur« der Erholung dient (die übrigens in diesen Fällen durchaus umweltverträglicher zu erreichen wäre). Die Belastung der Asche wäre also unter Umständen ins Verhältnis zu setzen zu anderen anthropogenen Belastungen. Dieses Argument spräche im Übrigen auch für die Beibehaltung der Seebestattungen oder der Beisetzung in Wäldern, solange sich die Belastung und Gefahren für Umwelt und menschliche Gesundheit in engen Grenzen halten und sie

angesichts des Benefits für die Hinterbliebenen verantwortet werden können. Vielleicht spräche dann sogar manches für die nicht ortsgebundene Ausstreung und oder Beisetzung der Asche, weil Schadstoffe nicht in bestimmten Arealen, einer bestimmten Bucht, einem bestimmten Waldstück, akkumulieren.

Schließlich wird noch befürchtet, dass die Aushändigung der Urne an die Totenfürsorgeberechtigten zum ›Ausbluten‹ der Friedhöfe und zum Niedergang der Gewerke (wie Steinmetze oder Friedhofsgärtner) führen könnte. Vielleicht haben wir es, betriebswirtschaftlich gesprochen, bei der Mitnahme der Urne nach Hause tatsächlich nicht nur mit einem zusätzlichen Angebot zu tun, sondern mit einer echten Verwerfung für die Branche? Realistisch wird man daraufhin erstens feststellen können, dass sich ein neuer Trend mittel- und langfristig kaum durch Verbote aufhalten lässt. In ethischer Perspektive wird man aber vor allem festhalten können, dass auch kein Grund besteht, ihn aufzuhalten, solange er nicht moralisch verwerflich ist. Wie gezeigt, ergeben sich in Richtung einer sittlichen Verwerflichkeit aber keine Hinweise. Zweitens sind Trauernde und Verstorbenen nicht dazu da, einen Industriezweig zu erhalten oder den Friedhof vor Verkleinerungen zu bewahren. Vielmehr gilt doch umgekehrt, dass es Auftrag der Dienstleister und der Friedhöfe ist, die Trauernden zu unterstützen bzw. in deren Sinne Daseinsvorsorge zu betreiben.

Es gehört zu den wirtschaftlichen Zusammenhängen sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Sektor, dass Kapazitäten angepasst werden müssen. Trauernde, die sich gegen einen klassischen Bestattungsort entscheiden, dürfen nicht die im wahrsten Sinne des Wortes Leidtragenden und Lückenbüßer für Fehlausrichtungen von Branchen und Verwaltungen werden, die zudem relativ viel Zeit haben bzw. hatten, sich auf den Wandel einzustellen.

Fazit und Ausblick

Es ist richtig, dass man den Totenfürsorgeberechtigten die Mitnahme der Asche nach Hause und/oder deren Ausstreung an einem Ort außerhalb des Friedhofs nicht immer – oder vielleicht sogar nur selten? – empfehlen wird. Daraus folgt allerdings nicht, dass dies zu verbieten ist, zumal eine nicht geringe Zahl von Menschen offensichtlich davon profitiert, wenn der Umgang mit der Totenasche liberalisiert wird. Wie die geführten Interviews zeigen, kann der freiere Umgang mit der Asche dem Bedürfnis zu trauern und/oder der Biografie des Verstorbenen bisweilen besser gerecht

werden, als die Bestattung auf den rechtlich vorgesehenen Beisetzungsflächen.

Von dieser These ausgehend erscheint es wichtig, dass eine gute Beratung, etwa durch die Bestatter und/oder Krematorien, durch Verbraucherportale und -zeitschriften etc. stattfindet – wie dies für alle Bestattungsfragen gilt, aber längst nicht immer umgesetzt wird. Dies schützt zwar gewiss nicht vor Fehlentscheidungen, die sich durch falsche Antizipation, Fehleinschätzungen etc. nie ausschließen lassen, doch reduziert es jene Gefahren, die sich durch umfassende Information vermeiden lassen.

Diese These liefert aber auch ein Argument dafür, auf Friedhöfen kostenfreie Gräber anzubieten, die im Sinne der Daseinsvorsorge z.B. steuerfinanziert sind. Denn zum einen könnte durch sie garantiert werden, dass die Mitnahme der Urne nach Hause oder die Ausstreuerung der Kremationsasche in der Landschaft nicht aus Kostengründen, sondern aus Überzeugung gewählt wird. Zum anderen wäre so die Möglichkeit gegeben, die Urne abzugeben und beisetzen zu lassen, wenn sie nicht mehr zu Hause erwünscht ist, weil z.B. der hinterbliebene Angehörige, in dessen Gewahrsam sie sich befand, selbst verstorben ist.

Die Aufhebung der Friedhofspflicht, denkt man sie auf diese Weise zu Ende, könnte aber so wiederum dem Friedhof selbst zugutekommen, könnte sie doch Anlass sein, das umzusetzen, was seit geraumer Zeit gefordert und diskutiert wird (vgl. Sörries 2016: 99): die unentgeltliche Vergabe von einfachen Grabstätten auf unseren Friedhöfen.

